

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 13. Juli 2017

Aufgrund des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 des Kunsthochschulgesetzes NRW (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils aktuellen Fassung gibt sich der Senat der Hochschule für Musik Detmold folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats ergeben sich aus der Grundordnung. Die nach der Grundordnung für den Verhinderungsfall einer Dekanin oder eines Dekans vorgesehene Stellvertretung schließt ein Stimmrecht nur ein, wenn die Stellvertretung von einer/einem Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrgenommen wird. Die beratenden Mitglieder des Senats ergeben sich aus den Regelungen des Kunsthochschulgesetzes.
- (2) Stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder des Senats sind im Hinblick auf die vertraulichen und zur Vertraulichkeit geeigneten Inhalte der Senatssitzungen – das gilt insbesondere für Personalangelegenheiten – stets zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Einberufung und Leitung

- (1) Der Senat ist spätestens eine Woche vor seiner Sitzung mit ordnungsgemäßer Einladung durch die oder den Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen erfolgen in der Regel an zwei Terminen im Semester. Die Einladung erfolgt in geeigneter Form (digital oder postalisch), so dass eine zuverlässige Zustellung gewährleistet ist.
- (2) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes öffentlich und werden in der Hochschule durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Die Behandlung von Personalangelegenheiten erfolgt stets in nicht-öffentlicher Sitzung. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Senat auch form- und fristlos einberufen werden. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, den Senat umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

- (4) Vorsitzende des Senats ist die Rektorin oder der Rektor. Im Verhinderungsfall wird sie oder er nach Maßgabe der Grundordnung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten.

Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich für eine sachgerechte und zweckmäßige Gestaltung der Beratung. Sie oder er setzt Beginn und Abschluss eines Tagesordnungspunktes fest, formuliert Beschlüsse, stellt die Rednerliste auf und schließt diese ab. Sie oder er kann von der Rednerliste abweichen, eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern, das Wort zur direkten Erwidern erteilen und im Interesse eines geordneten Sitzungsablaufs sowie zu Sachbeiträgen jederzeit das Wort ergreifen.

§ 3 Eröffnung und Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt auf der Grundlage der Sitzungsvorbereitung des Rektorats die Tagesordnung auf. Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingegangen sind, sind zu berücksichtigen, später eingegangene Anträge können berücksichtigt werden.

- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Tagesordnungspunkte, die vertagt werden, werden vorrangig in die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung aufgenommen.

- (3) Die Tagesordnung besteht regelmäßig mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:

- Feststellung der Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- Bericht des Rektorats,
- gegebenenfalls Berichte weiterer Funktionsträger sowie
- Verschiedenes.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein erforderlicher Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die Rektorin oder der Rektor befugt, selbstständig Entscheidungen zu treffen. Sie oder er hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Der Senat kann zur Eilentscheidung Stellung nehmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Eine qualifizierte Mehrheit im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats einem Antrag zugestimmt haben. Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Senats einem Antrag zugestimmt haben.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine qualifizierte Mehrheit anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt hat und Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Senatssitzung sofort zu beenden und die nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu verlegen.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheime Abstimmung durchzuführen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten sind stets geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig, sofern die in dieser Ordnung geregelten Abstimmungsmodalitäten gewahrt bleiben. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren zu Personalangelegenheiten ist nicht möglich. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren berechtigt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zur Umsetzung der beantragten Entscheidung, sobald die hierfür erforderliche Stimmenanzahl eingetroffen ist, ohne dass auf den Eingang der noch restlichen Stimmen gewartet werden muss.
- (5) Bei den Abstimmungen sind die nach dem KunstHG sowie der Grundordnung geregelten Stimmengewichtungen abhängig von den jeweils zugrunde liegenden Aufgaben des Senats zu beachten.
- (6) Nach Maßgabe des KunstHG kann jedes überstimmte Senatsmitglied seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Sondervotum wird jeweils als Anlage zum Protokoll genommen.

§ 5 Anträge, Antrags- und Rederecht

- (1) Rederecht besteht lediglich für die - stimmberechtigten als auch beratenden - Mitglieder des Senats sowie Sachverständige und Auskunftspersonen. Weiteren Personen kann der oder die Vorsitzende das Rederecht erteilen. Die Redezeit kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beschränkt, die Rednerliste

kann nach Ankündigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geschlossen werden.

- (2) Das Recht, Anträge zu stellen, obliegt ausschließlich den Mitgliedern des Senats. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind entsprechend kenntlich zu machen. Durch sie wird die Rednerliste unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen allerdings weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlvorgang.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler,
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c. Schluss der Sitzung,
 - d. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - e. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung nach Festlegung der Tagesordnung,
 - f. Vertagung der Beschlussfassung,
 - g. Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - h. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - i. Schluss der Rednerliste,
 - j. Beschränkung der Redezeit,
 - k. befristete Unterbrechung der Sitzung sowie
 - l. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort und ohne Aussprache abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Feststellung der Widerspruchsfreiheit. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so ist über den Antrag zur Geschäftsordnung durch Handzeichen abzustimmen. Die Annahme des Antrags bedarf der einfachen Mehrheit.
- (4) Die Aufhebung oder Änderung von Geschäftsordnungsbeschlüssen in derselben Sitzung ist nur mit einer qualifizierten Mehrheit möglich.

§ 7 Senatskommissionen und Senatsausschüsse

Der Senat kann nach Maßgabe des KunstHG beratende Gremien (Senatskommissionen) sowie Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Senatsausschüsse) einsetzen. Die Einsetzung von Senatskommissionen und -ausschüssen ist durch Senatsbeschluss mit einfacher Mehrheit jederzeit widerruflich.

§ 8 Protokollierung

Über jede Sitzung des Senats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das zeitnah (in der Regel 14 Tage) nach Abschluss der Sitzung an die Senatsmitglieder mit der Möglichkeit eines Einspruchs versandt wird. Die endgültige Genehmigung des Protokolls erfolgt in der anschließenden Sitzung.

§ 9 Auslegung, Abweichungen und Änderungen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Auslegung der oder des Vorsitzenden widersprochen, entscheidet der Senat durch einfache Mehrheit.
- (2) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur durch eine qualifizierte Mehrheit möglich. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt benannt und in der Sitzung mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen wird.

§ 10 Wahlordnung

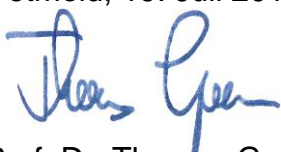
Für die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren im Senat sowie der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane in den Fachbereichsräten erlässt der Senat eine eigene Wahlordnung.

§ 11 Gültigkeit für andere Gremien und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung findet für andere Gremien der Hochschule Anwendung, wenn keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 3. Dezember 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik am 13. Juli 2017.

Detmold, 19. Juli 2017



Prof. Dr. Thomas Grosse
Rektor der
Hochschule für Musik Detmold